

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 284



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 52. Jahrgang
25. November 2009

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
I <i>Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen</i>		
STELLUNGNAHMEN		
Europäische Zentralbank		
2009/C 284/01	Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 5. November 2009 zu Empfehlungen für Entscheidungen des Rates zum Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der Neuverhandlung der Währungsvereinbarung mit dem Staat Vatikanstadt und zum Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der Neuverhandlung der Währungsvereinbarung mit der Republik San Marino (CON/2009/91)	1
2009/C 284/02	Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 16. November 2009 zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen (CON/2009/95)	6
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2009/C 284/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	11

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2009/C 284/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5663 — AVIO/SECI-E/JV) ⁽¹⁾	16

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Kommission

2009/C 284/05	Euro-Wechselkurs	17
---------------	------------------------	----

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2009/C 284/06	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden ⁽¹⁾	18
2009/C 284/07	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden ⁽¹⁾	23

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Kommission

2009/C 284/08	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Arbeitsprogramms „Menschen“ 2010 des 7. Rahmenprogramms (EG) für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration	28
2009/C 284/09	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des 7. Rahmenprogramms (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich	29



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

STELLUNGNAHMEN

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 5. November 2009

zu Empfehlungen für Entscheidungen des Rates zum Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der Neuverhandlung der Währungsvereinbarung mit dem Staat Vatikanstadt und zum Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der Neuverhandlung der Währungsvereinbarung mit der Republik San Marino

(CON/2009/91)

(2009/C 284/01)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 27. Oktober 2009 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Rat der Europäischen Union um eine Stellungnahme zu einer Empfehlung für eine Entscheidung des Rates zum Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der Neuverhandlung der Währungsvereinbarung mit dem Staat Vatikanstadt⁽¹⁾ (nachfolgend der „Vatikan-Entscheidungsentwurf“) und um eine Stellungnahme zu einer Empfehlung für eine Entscheidung des Rates zum Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der Neuverhandlung der Währungsvereinbarung mit der Republik San Marino⁽²⁾ (nachfolgend der „San Marino-Entscheidungsentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 111 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

Allgemeine Anmerkungen

Die EZB begrüßt die Entscheidungsentwürfe, die zehn Jahre nach der Einführung des Euro darauf abzielen, die Währungsvereinbarungen mit dem Staat Vatikanstadt und San Marino zu ändern, insbesondere um eine Gleichbehandlung der Pflichten der Länder sicherzustellen, die die Währungsvereinbarungen mit der Gemeinschaft abgeschlossen haben, Überwachungsmechanismen einzurichten, eine einheitliche Methode zur Berechnung der Obergrenzen für die Ausgabe von Euro-Münzen festzulegen sowie es dem Staat Vatikanstadt und der Republik San Marino freizustellen, für die Prägung ihrer Münzen auf andere Münzprägestalten als die italienische Münzprägestalt zurückzugreifen.

Die EZB stellt fest, dass die Entscheidungsentwürfe⁽³⁾ vorsehen, dass die Währungsvereinbarungen vom Rat geschlossen werden. Sollte diese Regel geändert werden, so dass der Rat diese Vereinbarungen nicht länger abschließen würde, ist die EZB der Ansicht, dass dem Wirtschafts- und Finanzausschuss und der EZB die

⁽¹⁾ KOM(2009) 570 endgültig.

⁽²⁾ KOM(2009) 572 endgültig.

⁽³⁾ Artikel 4.

Möglichkeit eingeräumt werden sollte, die Vorlage der Vereinbarungen beim Rat zu verlangen, wie es vom Rat bei der ursprünglichen Einleitung der Verhandlungen für den Abschluss von Gemeinschaftsvereinbarungen mit dem Staat Vatikanstadt und der Republik San Marino entschieden wurde ⁽¹⁾.

Soweit die EZB empfiehlt, den Verordnungsvorschlag zu ändern, sind spezielle Redaktionsvorschläge mit Begründung im Anhang aufgeführt.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 5. November 2009.

Der Präsident der EZB

Jean-Claude TRICHET

⁽¹⁾ Artikel 8 der Entscheidung 1999/97/EG des Rates vom 31. Dezember 1998 über den von der Gemeinschaft zu vertretenden Standpunkt bezüglich einer Vereinbarung über die Währungsbeziehungen zur Republik San Marino (ABl. L 30 vom 4.2.1999, S. 33); Artikel 8 der Entscheidung 1999/98/EG des Rates vom 31. Dezember 1998 über den von der Gemeinschaft zu vertretenden Standpunkt bezüglich einer Vereinbarung über die Währungsbeziehungen zur Vatikanstadt (ABl. L 30 vom 4.2.1999, S. 35).

ANHANG

Redaktionsvorschläge

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschläge der EZB ⁽¹⁾
----------------------	--

Änderung 1

Artikel 2 Buchstabe b des Vatikan-Entscheidungsentwurfs

„b) Der Staat Vatikanstadt verpflichtet sich, durch direkte Umsetzung oder gleichwertige Schritte alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, damit alle einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche, Betrug und Fälschung von Bargeld oder bargeldlosen Zahlungsmitteln anwendbar werden.“	„b) Der Staat Vatikanstadt verpflichtet sich, durch direkte Umsetzung oder gleichwertige Schritte alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, damit alle einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche, Betrug und Fälschung von Bargeld oder bargeldlosen Zahlungsmitteln anwendbar werden. Er verpflichtet sich weiterhin, alle einschlägigen Bank- und Finanzvorschriften der Gemeinschaft zu verabschieden, wenn und sobald im Staat Vatikanstadt ein Bankensektor eingerichtet wird. “
--	---

Begründung:

Um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten, wäre es ratsam, dass die Vereinbarung mit dem Vatikan geändert wird, um die Rechtslage zu erfassen, wenn sich zukünftig im Staat Vatikanstadt ein Bankensektor entwickeln sollte.

Änderung 2

Artikel 2 Buchstabe d des Vatikan-Entscheidungsentwurfs

„d) Zur Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der Vereinbarung wird ein Gemeinsamer Ausschuss eingesetzt. Ihm gehören Vertreter des Staates Vatikanstadt, der Italienischen Republik, der Kommission und der EZB an. Der Gemeinsame Ausschuss kann den festen Anteil jährlich neu bestimmen, um der Inflation und den Entwicklungen auf dem Sammlermarkt Rechnung zu tragen. Er fasst Beschlüsse einstimmig. Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.“	„d) Zur Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der Vereinbarung wird ein Gemeinsamer Ausschuss eingesetzt. Ihm gehören Vertreter des Staates Vatikanstadt, der Italienischen Republik, der Kommission und der EZB an. Der Gemeinsame Ausschuss kann den festen Anteil jährlich neu bestimmen, um der Inflation und den Entwicklungen auf dem Sammlermarkt Rechnung zu tragen. Er untersucht alle fünf Jahre die Angemessenheit des Mindestanteils der Münzen, die zum Nennwert auszugeben sind, und kann entscheiden, ihn zu erhöhen. Er fasst Beschlüsse einstimmig. Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.“
--	---

Begründung:

Die EZB stellt fest, dass Artikel 2 Buchstabe c des Vatikan-Entscheidungsentwurfs auf einen Mindestanteil von Münzen von 51 % verweist, die zum Nennwert auszugeben sind. Die EZB ist der Ansicht, dass die Angemessenheit dieses Mindestanteils in regelmäßigen Intervallen überprüft werden sollte und schlägt ein vereinfachtes Verfahren zu seiner Änderung vor.

Änderung 3

Artikel 2 Buchstabe e des Vatikan-Entscheidungsentwurfs

„e) Die Euro-Münzen des Staates Vatikanstadt werden vom Istituto Poligrafico e Zecca dello Stato geprägt. Der Staat Vatikanstadt kann jedoch mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses auch eine andere, in der Herstellung von Euro-Münzen erfahrene Münzprägestalt in der EU mit der Prägung der Münzen beauftragen. Im Hinblick auf die Genehmigung des Gesamtvolumens der ausgegebenen Münzen durch die EZB wird das vom Staat Vatikanstadt ausgegebene Münzvolume dem Münzvolume des Herkunftsstaates der Prägestalt hinzugerechnet.“	„e) Die Euro-Münzen des Staates Vatikanstadt werden vom Istituto Poligrafico e Zecca dello Stato geprägt. Der Staat Vatikanstadt kann jedoch mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses auch eine andere, in der Herstellung von Euro-Münzen erfahrene Münzprägestalt in der EU mit der Prägung der Münzen beauftragen. Im Hinblick auf die Genehmigung des Gesamtvolumens der ausgegebenen Münzen durch die EZB wird das vom Staat Vatikanstadt ausgegebene Münzvolume dem Münzvolume Italiens des Herkunftsstaates der Prägestalt hinzugerechnet.“
---	--

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschläge der EZB ⁽¹⁾
----------------------	--

Begründung:

Die Hinzurechnung des Volumens zum Herkunftsstaat der Prägeanstalt würde zu eine Reihe praktischer Probleme in Bezug auf die Stabilität der Berichtspflichten gegenüber der EZB zu ausgegebenen Münzen führen, wenn der Herkunftsstaat der Prägeanstalt sich ändert. Da diese Meldungen derzeit nicht von Münzprägeanstalten durchgeführt werden, könnte eine höhere Vorhersehbarkeit erreicht werden, indem das Volumen der vom Staat Vatikanstadt ausgegebenen Münzen zu dem Münzvolumen Italiens hinzugerechnet wird, mit dem Ergebnis, dass die Behörden Italiens und des Staats Vatikanstadt für die Meldung der Münzausgabevolumina an die EZB zusammenarbeiten würden.

Änderung 4

Artikel 3 des Vatikan-Entscheidungsentwurfs

„Die Verhandlungen mit dem Staat Vatikanstadt werden von der Italienischen Republik und der Kommission im Namen der Gemeinschaft geführt. Die Europäische Zentralbank wird in ihrem Zuständigkeitsbereich in vollem Umfang an den Verhandlungen beteiligt. Die Italienische Republik und die Kommission legen den Entwurf der Vereinbarung dem Wirtschafts- und Finanzausschuss zur Stellungnahme vor.“

„Die Verhandlungen mit dem Staat Vatikanstadt werden von der Italienischen Republik und der Kommission im Namen der Gemeinschaft geführt. Die Europäische Zentralbank wird in ihrem Zuständigkeitsbereich in vollem Umfang an den Verhandlungen beteiligt, **und ihre Zustimmung ist für die Fragen erforderlich, die in diesen Zuständigkeitsbereich fallen.** Die Italienische Republik und die Kommission legen den Entwurf der Vereinbarung dem Wirtschafts- und Finanzausschuss zur Stellungnahme vor.“

Begründung:

Aufgrund des monetären Charakters der Vereinbarung mit dem Staat Vatikanstadt ist die EZB der Ansicht, dass es über ihre Konsultation gemäß Artikel 111 Absatz 3 des Vertrags hinaus angemessen und wünschenswert für die EZB ist, in den Verhandlungen selbst und in dem Verfahren zum Abschluss der Vereinbarungen beteiligt zu sein. Für Fragen in der Vereinbarung, die in die Zuständigkeitsbereiche der EZB fallen, sollte die Zustimmung der EZB eingeholt werden.

Änderung 5

Schlussbestimmung des Vatikan-Entscheidungsentwurfs

„Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik und die Kommission gerichtet.“

„Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik, ~~und~~ die Kommission **und die EZB** gerichtet.“

Begründung:

Da der Entscheidungsentwurf für die EZB eine Rolle in den Verhandlungen und in dem Verfahren zum Abschluss der Vereinbarung vorsieht, sollte die EZB auch in der Liste der Adressaten der Entscheidung erwähnt werden.

Änderung 6

Artikel 2 Buchstabe e des San Marino-Entscheidungsentwurfs

„e) Die Euro-Münzen der Republik San Marino werden vom Instituto Poligrafico e Zecca dello Stato geprägt. Die Republik San Marino kann jedoch mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses auch eine andere, in der Prägung von Euro-Münzen erfahrene Münzprägeanstalt in der EU mit der Prägung der Münzen beauftragen. Im Hinblick auf die Genehmigung des Gesamtvolumens der ausgegebenen Münzen durch die EZB wird das von der Republik San Marino ausgegebene Münzvolumen dem Münzvolumen des Herkunftsstaats der Prägeanstalt hinzugerechnet.“

„e) Die Euro-Münzen der Republik San Marino werden vom Instituto Poligrafico e Zecca dello Stato geprägt. Die Republik San Marino kann jedoch mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses auch eine andere, in der Prägung von Euro-Münzen erfahrene Münzprägeanstalt in der EU mit der Prägung der Münzen beauftragen. Im Hinblick auf die Genehmigung des Gesamtvolumens der ausgegebenen Münzen durch die EZB wird das von der Republik San Marino ausgegebene Münzvolumen dem Münzvolumen **Italiens des Herkunftsstaates der Prägeanstalt** hinzugerechnet.“

Begründung:

Die Hinzurechnung des Volumens zum Herkunftsstaat der Prägeanstalt würde zu eine Reihe praktischer Probleme in Bezug auf die Stabilität der Berichtspflichten gegenüber der EZB zu ausgegebenen Münzen führen, wenn der Herkunftsstaat der Prägeanstalt sich ändert. Da diese Meldungen derzeit nicht von Münzprägeanstalten durchgeführt werden, könnte eine höhere Vorhersehbarkeit erreicht werden, indem das Volumen der von der Republik San Marino ausgegebenen Münzen zu dem Münzvolumen Italiens hinzugerechnet wird, mit dem Ergebnis, dass die Behörden Italiens und San Marinos für die Meldung der Münzausgabevolumina an die EZB zusammenarbeiten würden.

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschläge der EZB ⁽¹⁾
----------------------	--

Änderung 7

Artikel 3 des San Marino-Entscheidungsentwurfs

„Die Verhandlungen mit der Republik San Marino werden von der Italienischen Republik und der Kommission im Namen der Gemeinschaft geführt. Die Europäische Zentralbank wird in ihrem Zuständigkeitsbereich in vollem Umfang an den Verhandlungen beteiligt. Die Italienische Republik und die Kommission legen den Entwurf der Vereinbarung dem Wirtschafts- und Finanzausschuss zur Stellungnahme vor.“	„Die Verhandlungen mit der Republik San Marino werden von der Italienischen Republik und der Kommission im Namen der Gemeinschaft geführt. Die Europäische Zentralbank wird in ihrem Zuständigkeitsbereich in vollem Umfang an den Verhandlungen beteiligt, und ihre Zustimmung ist für die Fragen erforderlich, die in diesen Zuständigkeitsbereich fallen. Die Italienische Republik und die Kommission legen den Entwurf der Vereinbarung dem Wirtschafts- und Finanzausschuss zur Stellungnahme vor.“
--	--

Begründung:

Aufgrund des monetären Charakters der Vereinbarung mit der Republik San Marino ist die EZB der Ansicht, dass es über ihre Konsultation gemäß Artikel 111 Absatz 3 des Vertrags hinaus angemessen und wünschenswert für die EZB ist, in den Verhandlungen selbst und in dem Verfahren zum Abschluss der Vereinbarungen beteiligt zu sein. Für Fragen in der Vereinbarung, die in die Zuständigkeitsbereiche der EZB fallen, sollte die Zustimmung der EZB eingeholt werden.

Änderung 8

Schlussbestimmung des San Marino-Entscheidungsentwurfs

„Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik und die Kommission gerichtet.“	„Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik, und und die EZB gerichtet.“
---	---

Begründung:

Da der Entscheidungsentwurf für die EZB eine Rolle in den Verhandlungen und in dem Verfahren zum Abschluss der Vereinbarung vorsieht, sollte die EZB auch in der Liste der Adressaten der Entscheidung erwähnt werden.

⁽¹⁾ Der neue Wortlaut, der nach dem Änderungsvorschlag der EZB eingefügt werden soll, erscheint in Fettschrift. Der Wortlaut, der nach dem Änderungsvorschlag der EZB gestrichen werden soll, erscheint in durchgestrichener Schrift.

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 16. November 2009****zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen****(CON/2009/95)**

(2009/C 284/02)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 30. September 2009 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Rat der Europäischen Union um Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen ⁽¹⁾ (nachfolgend der „Verordnungsvorschlag“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 123 Absatz 4 Satz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie auf Artikel 105 Absatz 4, erster Gedankenstrich, des Vertrags in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags, da der Verordnungsvorschlag die technischen Merkmale der Euro-Münzen betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17,5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

Allgemeine Anmerkungen

Der Verordnungsvorschlag setzt die Pflicht der Kreditinstitute und anderen Institute gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschungen erforderlichen Maßnahmen ⁽²⁾ um, um sicherzustellen, dass Euro-Münzen, die sie erhalten und wieder in Umlauf geben wollen, auf ihre Echtheit geprüft und Fälschungen entdeckt werden. Die EZB hat vergleichbare Maßnahmen in Bezug auf die Pflicht dieser Institute zur Prüfung der Echtheit von Euro-Banknoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates erlassen. Die Anwendbarkeit ähnlicher Rechtsvorschriften für Institute, die an der Ausgabe von Euro-Banknoten und -Münzen beteiligt sind, wird zur Reduzierung der Gefahr für die einheitliche Währung durch die Fälschung von Euro-Banknoten und -Münzen beitragen.

Für die Zwecke des Verordnungsvorschlags ist die Entscheidung der Kommission, auf bestehenden Geldsortierverfahren und -Ausrichtungen aufzubauen, die auf der Grundlage der Empfehlung 2005/504/EG vom 27. Mai 2005 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen ⁽³⁾ entwickelt worden sind, sicherlich der beste Weg, die Kontinuität der bestehenden guten Praxis sicherzustellen und somit die Effizienz der geplanten Maßnahmen zu garantieren.

Bearbeitungsgebühr

Ungeachtet der Absätze 2 und 4 von Artikel 8 des Verordnungsvorschlags, die es den Mitgliedstaaten in gewissem Umfang gestatten, eine Freistellung von der Bearbeitungsgebühr vorzusehen, bezweifelt die EZB, dass der Einbehalt einer Bearbeitungsgebühr von 5 % des Nennwerts von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen dem Zweck des Verordnungsvorschlags dient, der darin besteht, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, nicht für den Umlauf geeigneter Euro-Münzen aus dem Verkehr zu entfernen. Wie in Erwägungsgrund 4 des Verordnungsvorschlags erwähnt, beeinträchtigt der Umlauf von nicht mehr für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen ihre Verwendung und könnte „die Benutzer möglicherweise hinsichtlich ihrer Echtheit verunsichern“. Nicht für den Umlauf geeignete Euro-Münzen müssen aus dem Verkehr gezogen werden, um sicherzustellen, dass Euro-Münzen verlässlich auf ihre Echtheit überprüft werden können und dass die Gefahr ihrer Fälschung reduziert ist. Diesbezüglich ist die EZB der Ansicht, dass die Erstattung des Werts oder die Ersetzung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen in der Regel frei von Bearbeitungsgebühren erfolgen sollte. Wie die EZB in früheren Stellungnahmen betont hat, widerspricht die Erhebung einer Gebühr auch dem Begriff „gesetzliches Zahlungsmittel“, wonach es eine öffentliche Aufgabe ist, gesetzliche Zahlungsmittel zum vollen Nennwert umzutauschen ⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ KOM(2009) 459 endgültig.

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 15.7.2005, S. 60.

⁽⁴⁾ Siehe Stellungnahme CON/2009/52. Alle Stellungnahmen der EZB werden auf der Website der EZB unter <http://www.ecb.europa.eu> veröffentlicht.

Allerdings ist die EZB der Auffassung, dass die Erhebung einer Gebühr von 15 % in den Fällen gerechtfertigt wäre, in denen die Anzahl der zu überprüfenden, nicht für den Umlauf geeigneten Münzen aufgrund von Anomalien oder Abweichungen von den Merkmalen gemäß Artikel 9 des Verordnungsvorschlags vergleichsweise hoch ist.

Soweit die EZB empfiehlt, den Verordnungsvorschlag zu ändern, ist ein spezieller Redaktionsvorschlag mit Begründung im Anhang aufgeführt.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 16. November 2009.

Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET

ANHANG

Redaktionsvorschläge

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag der EZB ⁽¹⁾
----------------------	---

Änderung 1

Artikel 3 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags

<p>Artikel 3</p> <p>„(1) Die Institute stellen sicher, dass Euro-Münzen, die sie erhalten haben und wieder in Umlauf geben wollen, zur Echtheitsprüfung eingereicht werden. Sie kommen dieser Verpflichtung</p> <p>a) in erster Linie mit den im Verzeichnis gemäß Artikel 5 Absatz 3 aufgeführten Münzsortiergeräten nach oder</p> <p>b) mit geschultem Personal.“</p>	<p>Artikel 3</p> <p>„(1) Die Institute stellen sicher, dass Euro-Münzen mit einem Nennwert von 2 Euro, einem Euro und 50 Cent, die sie erhalten haben und wieder in Umlauf geben wollen, zur Echtheitsprüfung eingereicht werden. Sie kommen dieser Verpflichtung</p> <p>a) in erster Linie mit den im Verzeichnis gemäß Artikel 5 Absatz 3 aufgeführten Münzsortiergeräten nach oder</p> <p>b) mit geschultem Personal.“</p>
---	--

Begründung:

Die EZB schlägt die Beschränkung der Echtheitsüberprüfung auf Münzen mit einem Nennwert von mindestens 50 Cent (d.h. 2 Euro-, 1 Euro- und 50 Cent-Münzen) vor. Tatsächlich bergen Münzen mit einem Nennwert von 20 Cent und darunter aufgrund ihres im Vergleich mit (i) dem Metallwert und (ii) den Kosten für die Fälschung niedrigen Wertes ein sehr geringes Fälschungsrisiko. Alle Münzen einer Echtheitsprüfung zu unterziehen würde für die Institute eine echte Last darstellen, die durch den Wert der betroffenen Münzen nicht gerechtfertigt sein könnte.

Änderung 2

Artikel 4 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags

<p>Artikel 4</p> <p>„(1) Die Institute veranlassen, dass ihre Münzsortiergeräte von den zuständigen nationalen Behörden oder dem Europäischen technischen und wissenschaftlichen Zentrum (ETSC) getestet werden. Dieser Test gewährleistet aufgrund seiner Konzeption, dass ein Münzsortiergerät in der Lage ist, die bekannten Arten von gefälschten Münzen und alle sonstigen münzähnlichen Objekte, die nicht den Merkmalen echter Euro-Münzen entsprechen, auszusortieren.“</p>	<p>Artikel 4</p> <p>„(1) Die Institute verwenden ausschließlich veranlassen, dass ihre Münzsortiergerätypen, die von den zuständigen nationalen Behörden oder dem Europäischen technischen und wissenschaftlichen Zentrum (ETSC) erfolgreich getestet worden sind werden. Dieser Test gewährleistet aufgrund seiner Konzeption, dass ein Münzsortiergerätyp in der Lage ist, die bekannten Arten von gefälschten Münzen, und alle sonstigen münzähnlichen Objekte, die nicht den Merkmalen echter Euro-Münzen entsprechen, sowie nicht für den Umlauf geeignete Euro-Münzen auszusortieren.“</p>
---	---

Begründung:

Die EZB ist der Ansicht, dass die Verpflichtung der Institute, erfolgreich getestete Münzsortiergeräte zu verwenden, ein logischerer Ansatz ist. Er würde es gestatten, dass einmal erfolgreich getestete Geräte von verschiedenen Instituten verwendet werden, d.h. es wäre nicht erforderlich, für jedes Institut einen separaten Test durchzuführen. Zusätzlich stände dies eher im Einklang mit Artikel 5 des Verordnungsvorschlags, der festlegt, dass die Tests beim Hersteller durchgeführt werden können und dass ein konsolidiertes Verzeichnis aller erfolgreich getesteten Münzsortiergeräte auf der Website der Kommission veröffentlicht wird. Darüber hinaus schlägt die EZB vor, die Tests auf Münzsortiergerädetypen (d.h. Geräte mit derselben Hardware, Software und denselben Grundfunktionen) zu beschränken, da dies ausreichen sollte um sicherzustellen, dass alle Münzsortiergeräte desselben Typs die Anforderungen des Verordnungsvorschlags erfüllen.

Außerdem werden gemäß Artikel 2 Buchstabe b des Verordnungsvorschlags nicht für den Umlauf geeignete Euro-Münzen als Euro-Münzen definiert, die bei der Echtheitsprüfung zurückgewiesen wurden. Deshalb sollte der Wortlaut des Artikel 4 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags klarstellen, dass die zu testenden Münzsortiermaschinen auch nicht für den Umlauf geeignete Euro-Münzen erkennen müssen.

Kommissionsvorschlag

Änderungsvorschlag der EZB (1)

Änderung 3

Artikel 6 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags

Artikel 6

„(3) In jedem Mitgliedstaat sind pro Jahr so viele Sortiergeräte zu prüfen, dass die von den Geräten in dem fraglichen Jahr sortierten Euro-Münzen mindestens einem Drittel des Nettogesamt volumens, das der jeweilige Mitgliedstaat von der Einführung der Euro-Münzen bis zum Ende des Vorjahres an Euro-Münzen herausgegeben hat, entsprechen. Die Anzahl der nachzuprüfenden Geräte bestimmt sich nach der Menge der für den Umlauf bestimmten drei größten Euro-Münzstückelungen.“

Artikel 6

„(3) In jedem Mitgliedstaat sind pro Jahr **10 % der Gesamtzahl der in diesem Mitgliedstaat installierten Sortiergeräte** oder so viele Sortiergeräte zu prüfen, dass die von den Geräten in dem fraglichen Jahr sortierten Euro-Münzen mindestens einem Drittel des Nettogesamt volumens, das der jeweilige Mitgliedstaat von der Einführung der Euro-Münzen bis zum Ende des Vorjahres an Euro-Münzen herausgegeben hat, entsprechen. **Im letzteren Fall bestimmt sich die** Anzahl der nachzuprüfenden Geräte ~~bestimmt sich~~ nach der Menge der für den Umlauf bestimmten drei größten Euro-Münzstückelungen.“

Begründung:

Die EZB ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten die Wahl haben sollten, in ihrem Hoheitsgebiet installierte Münzsortiergeräte entweder mittels der Berechnungsmethode des Verordnungsvorschlags oder alternativ durch die Durchführung von Prüfungen eines bestimmten Prozentsatzes dieser Münzsortiergeräte zu überprüfen. Da Münzen im gesamten Euro-Währungsgebiet im Umlauf sind, könnte die Migration von Münzen von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat tatsächlich die Anzahl der in einem Mitgliedstaat im Umlauf befindlichen Münzen stark beeinflussen. Einige Mitgliedstaaten könnten es daher als angemessener erachten, Münzsortiergeräte unabhängig vom kumulierten Nettovolumen der von ihnen ausgegebenen Münzen zu überprüfen. In beiden Fällen wäre die Anzahl der von den Mitgliedstaaten überprüften Münzsortiergeräte ausreichend hoch, um eine angemessene Kontrolle der Fähigkeit der Institute sicherzustellen, Echtheitsprüfungen von Euro-Münzen durchzuführen.

Änderung 4

Artikel 8 des Verordnungsvorschlags

Artikel 8

„(1) Bei der Vergütung oder dem Umtausch von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 % des Nennwerts der eingereichten Münzen einbehalten. Die Bearbeitungsgebühr erhöht sich um zusätzliche 15 % des Nennwerts der eingereichten Euro-Münzen, wenn der gesamte Beutel bzw. das gesamte Paket gemäß Artikel 10 geprüft wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können eine generelle Freistellung von der Bearbeitungsgebühr vorsehen, sofern die einreichenden juristischen oder natürlichen Personen regelmäßig und eng bei der Entfernung gefälschter Euro-Münzen sowie nicht für den Umlauf geeigneter Euro-Münzen aus dem Verkehr mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten.

(3) Die Kosten für den Transport und dergleichen werden von der einreichenden juristischen oder natürlichen Person getragen.

(4) Unbeschadet der Freistellung nach Absatz 2 wird jedes Jahr für eine einreichende juristische oder natürliche Person eine Höchstmenge von einem Kilogramm nicht für den Umlauf geeigneter Euro-Münzen per Stückelung von der Bearbeitungsgebühr freigestellt.“

Artikel 8

„~~(1) Bei der Vergütung oder dem Umtausch von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 % des Nennwerts der eingereichten Münzen einbehalten. Die Eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von erhöht sich um zusätzliche 15 % des Nennwerts der eingereichten für den Umlauf nicht geeigneten Euro-Münzen, wird von der Erstattung oder dem Umtausch dieser Euro-Münzen einbehalten~~ wenn der gesamte Beutel bzw. das gesamte Paket gemäß Artikel 10 **Absatz 2** geprüft wird.

~~(2) Die Mitgliedstaaten können eine generelle Freistellung von der Bearbeitungsgebühr vorsehen, sofern die einreichenden juristischen oder natürlichen Personen regelmäßig und eng bei der Entfernung gefälschter Euro Münzen sowie nicht für den Umlauf geeigneter Euro-Münzen aus dem Verkehr mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten.~~

~~(3) Die Kosten für den Transport und dergleichen werden von der einreichenden juristischen oder natürlichen Person getragen.~~

~~(4) Unbeschadet der Freistellung nach Absatz 2 wird jedes Jahr für eine einreichende juristische oder natürliche Person eine Höchstmenge von einem Kilogramm nicht für den Umlauf geeigneter Euro Münzen per Stückelung von der Bearbeitungsgebühr freigestellt.“~~

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag der EZB ⁽¹⁾
----------------------	---

Begründung:

Siehe den vorstehenden Abschnitt zu Bearbeitungsgebühren.

Änderung 5

Artikel 14 des Verordnungsvorschlags

<p>Artikel 14</p> <p>„Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> in Kraft.</p> <p>Sie gilt ab dem 1. Januar 2012.</p> <p>Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.“</p>	<p>Artikel 14</p> <p>„Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> in Kraft.</p> <p>Sie gilt ab dem 1. Januar 2012.</p> <p>Mitgliedstaaten, in denen am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung Maßnahmen zur Durchführung der Empfehlung 2005/504/EG der Kommission gelten, können diese Maßnahmen für einen Übergangszeitraum von drei Jahren ab dem 1. Januar 2012 weiterhin anwenden.</p> <p>Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.“</p>
--	--

Begründung:

Der Verordnungsvorschlag sollte eine zeitlich befristete Weitergeltung funktionierender nationaler Regelungen auf der Grundlage der Empfehlung 2005/504/EG der Kommission erlauben, um insbesondere die im Zusammenhang mit der Installation von Münzsor-tiergeräten getätigten Aufwendungen in Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, die die Empfehlung der Kommission durchgeführt haben.

⁽¹⁾ Der neue Wortlaut, der nach dem Änderungsvorschlag der EZB eingefügt werden soll, erscheint in Fettschrift. Der Wortlaut, der nach dem Änderungsvorschlag der EZB gestrichen werden soll, erscheint in durchgestrichener Schrift.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 284/03)

Datum der Annahme der Entscheidung	25.2.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 381/08
Mitgliedstaat	Italien
Region	Settimo Torinese
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Pirelli Industrie Pneumatici S.r.l.
Rechtsgrundlage	<p>a) Deliberazione della Giunta regionale della Regione Piemonte n. 14-8219 del 18 febbraio 2008 di avvio del procedimento e relativo allegato di cui al seguente punto b).</p> <p>b) Accordo quadro sottoscritto in data 22 febbraio 2008 tra la Regione Piemonte, la Provincia di Torino, il Comune di Settimo Torinese, il Politecnico di Torino e Pirelli Tyre spa.</p> <p>c) Domanda del 25 marzo 2008 per l'ammissione a finanziamento del progetto di investimento previsto in Settimo Torinese (Torino — Italia) presentata da Pirelli Industrie Pneumatici S.r.l., protocollata dalla Regione Piemonte con Prot. n. 2488, Coll 13 il 1° aprile 2008.</p> <p>d) Determinazione del Direttore regionale alle Attività Produttive della Regione Piemonte n. 64 del 3 aprile 2008 di «prima verifica a seguito della domanda di Pirelli Industrie Pneumatici S.r.l. per l'ammissione del progetto di investimento previsto nell'Accordo» del progetto presentato, adottata in conformità alla legge regionale 22 novembre 2004, n. 34 «Interventi per lo sviluppo delle attività produttive» (legge quadro non operativa se non con ulteriori atti di formazione).</p> <p>e) Lettera di intenti della Regione Piemonte del 3 aprile 2008.</p>
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Regionale Entwicklung, Beschäftigung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 7,4 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	7,01 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2011
Wirtschaftssektoren	Verarbeitendes Gewerbe

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Piemonte Piazza Castello 165 10100 Torino TO ITALIA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	16.9.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 658/08
Mitgliedstaat	Belgien
Region	Bruxelles/Brussel
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Brussels Greenfields
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> — Ordonnance organique du 23 février 2006 fixant les dispositions applicables au budget, à la comptabilité et au contrôle/Organieke ordonnantie van 23 februari 2006 houdende de bepalingen die van toepassing zijn op de begroting, de boekhouding en de controle — Ordonnance du 5 mars 2009 relative à la gestion et à l'assainissement des sols pollués/Ordonnantie van 5 maart 2009 betreffende het beheer en de sanering van verontreinigde bodems — Candidature de «Brussels Greenfields» au bénéfice du PO (Programme opérationnel «Objectif 2013: Investissons ensemble dans le développement urbain»)/Kandidatuur „Brussels Greenfields” voor het OP (Operationeel Programma: „Doelstelling 2013: Samen investeren in stedelijke ontwikkeling!”) — Lettre du 19 janvier 2009 du gouvernement de la Région de Bruxelles-Capitale annonçant la prise en compte du projet «Brussels Greenfields» dans le cadre du PO/Brief van 19 januari 2009 van de Regering van het Brussels Hoofdstedelijk Gewest waarin wordt gemeld dat het project „Brussels Greenfields” in aanmerking komt in het kader van het OP — Décision du 12 décembre 2008 du gouvernement de la Région de Bruxelles-Capitale/Beslissing van de Regering van het Brussels Hoofdstedelijk Gewest van 12 december 2008
Art der Beihilfe	Beihilferegeling
Ziel	Umweltschutz
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 14 960 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	75 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Institut bruxellois pour la gestion de l'environnement/ Het Brussels Instituut voor Milieubeheer Gulledelle 100 1200 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	19.5.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 153/09
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Freistaat Bayern
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Änderung der „Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten (Breitbandrichtlinie)“
Rechtsgrundlage	Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) Grundsätze zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) — Teil B im GAKRahmenplan 2008—2011 Breitbandrichtlinie des Freistaats Bayern
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Regionale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 42,75 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 31.12.2010
Wirtschaftssektoren	Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regierung von Mittelfranken Promenade 27 91 522 Ansbach DEUTSCHLAND Regierung von Niederbayern Regierungsplatz 540 84028 Landshut DEUTSCHLAND Regierung von Oberbayern Maximilianstraße 39 80538 München DEUTSCHLAND Regierung von Oberfranken Ludwigstraße 20 95444 Bayreuth DEUTSCHLAND Regierung der Oberpfalz Emmeramsplatz 8 93039 Regensburg DEUTSCHLAND Regierung von Schwaben Fronhof 10 86152 Augsburg DEUTSCHLAND Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg DEUTSCHLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	22.9.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 442/09
Mitgliedstaat	Niederlande
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Garantiefaciliteit geothermie
Rechtsgrundlage	Kaderwet EZ-subsidies- Tijdelijke Energieregeling Markt en Innovatie (TERM)
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Umweltschutz
Form der Beihilfe	Bürgschaft
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 10 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	60 %
Laufzeit	1.7.2009—30.6.2015
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerie van Economische Zaken/SenterNovem Postbus 20101 2500 EC Den Haag NEDERLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	6.10.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 466/09
Mitgliedstaat	Italien
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Proroga del regime di ricapitalizzazione
Rechtsgrundlage	Decreto-legge n. 185 del 28 novembre 2008 e Decreto Ministeriale attuativo
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	andere Formen der Kapitalintervention
Haushaltsmittel	—
Beihilfehöchstintensität	—

Laufzeit	bis zum 31.12.2009
Wirtschaftssektoren	Finanzmittler
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministero dell'Economia e delle Finanze
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.5663 — AVIO/SECI-E/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2009/C 284/04)

Am 18. November 2009 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Italienisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32009M5663 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

24. November 2009

(2009/C 284/05)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,4969	AUD	Australischer Dollar	1,6254
JPY	Japanischer Yen	132,57	CAD	Kanadischer Dollar	1,5815
DKK	Dänische Krone	7,4413	HKD	Hongkong-Dollar	11,6010
GBP	Pfund Sterling	0,90310	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,0541
SEK	Schwedische Krone	10,3145	SGD	Singapur-Dollar	2,0738
CHF	Schweizer Franken	1,5110	KRW	Südkoreanischer Won	1 731,62
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	11,1762
NOK	Norwegische Krone	8,3765	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	10,2229
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,3105
CZK	Tschechische Krone	25,894	IDR	Indonesische Rupiah	14 245,62
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0715
HUF	Ungarischer Forint	267,65	PHP	Philippinischer Peso	70,448
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	43,1625
LVL	Lettischer Lat	0,7091	THB	Thailändischer Baht	49,746
PLN	Polnischer Zloty	4,1149	BRL	Brasilianischer Real	2,5791
RON	Rumänischer Leu	4,2665	MXN	Mexikanischer Peso	19,3232
TRY	Türkische Lira	2,2410	INR	Indische Rupie	69,3890

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 284/06)

Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	X 168/09
Mitgliedstaat	Deutschland
Referenznummer des Mitgliedstaats	—
Name der Region (NUTS)	Sachsen-Anhalt Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a
Bewilligungsbehörde	Investitionsbank Sachsen-Anhalt Domplatz 12 39104 Magdeburg DEUTSCHLAND http://www.ib-sachsen-anhalt.de
Name der Beihilfemaßnahme	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch kleine und mittlere Unternehmen in Sachsen-Anhalt (Beratungshilfeprogramm)
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Mittelstandsförderungsgesetz (MFG) vom 27.6.2001; Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.4.2004.
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=pgkfnmg5kqs3
Art der Maßnahme	Regelung
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	—
Laufzeit	27.1.2009—31.12.2009
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Art des Beihilfeempfängers	KMU
Gesamtes nach der Regelung vorgesehene Jahresbudget	1,16 EUR (in Mio.)
Bei Garantien	—
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Zuschuss
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	—
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	E 12060 Fördergebiet Sachsen-Anhalt Nord E 42060 Fördergebiet Sachsen-Anhalt Süd — 5,80 EUR (in Mio.)

Ziele	Beihilfeshöchstintensität in % oder Beihilfeshöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Artikel 26)	50 %	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	X 169/09	
Mitgliedstaat	Tschechische Republik	
Referenznummer des Mitgliedstaats	—	
Name der Region (NUTS)	Severozápad Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a	
Bewilligungsbehörde	Ústecký kraj Krajský úřad Ústeckého kraje odbor životního prostředí a zemědělství Velká Hradební 48 400 01 Ústí nad Labem ČESKÁ REPUBLIKA http://www.kr-ustecky.cz	
Name der Beihilfemaßnahme	Investiční podpora v souvislosti se zpracováním a uváděním zemědělských produktů na trh a technická neinvestiční podpora	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Zákon č. 129/2000 Sb., o krajích, § 36 písm. c) a § 59 odst. 2 písm. a) Zásady poskytování finančních prostředků z rozpočtu Ústeckého kraje Program podpory směrů rozvoje zemědělství a venkova Ústeckého kraje na rok 2008 až 2013	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www.kr-ustecky.cz/vismo5/zobraz_dok.asp?u=450018&id_org=450018&id_ktg=36563&archiv=0&p1=84858	
Art der Maßnahme	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	Änderung XS 118/08	
Laufzeit	1.1.2009—30.11.2013	
Betroffene Wirtschaftszweige	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung	
Art des Beihilfeempfängers	KMU	
Gesamtes nach der Regelung vorgesehene Jahresbudget	7,00 CZK (in Mio.)	
Bei Garantien	—	
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Zuschuss	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	—	
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	—	

Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
KMU-Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen (Artikel 15)	40 %	—
KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Artikel 26)	50 %	—
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	X 170/09	
Mitgliedstaat	Litauen	
Referenznummer des Mitgliedstaats	LT	
Name der Region (NUTS)	Lithuania Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a	
Bewilligungsbehörde	Lietuvos Respublikos ūkio ministerija Gedimino pr. 38/2 LT-01104 Vilnius LIETUVA/LITHUANIA http://www.ukmin.lt	
Name der Beihilfemaßnahme	Ekonomikos augimo veiksmų programos 1 prioriteto „Ūkio konkurencingumui ir ekonomikos augimui skirti moksliniai tyrimai ir technologinė plėtra“ priemonė „Idėja LT“	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Lietuvos Respublikos ūkio ministro 2009 m. sausio 19 d. įsakymas Nr. 4-16 „Dėl Lietuvos Respublikos ūkio ministro 2008 m. birželio 13 d. įsakymo Nr. 4-247 „Dėl Priemonės „Idėja LT“ projektų finansavimo sąlygų aprašo patvirtinimo“ pakeitimo“ (Žin., 2009, Nr. 11-427)	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=336298	
Art der Maßnahme	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	—	
Laufzeit	29.1.2009—31.12.2013	
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	KMU	
Gesamtes nach der Regelung vorgesehene Jahresbudget	0,87 LTL (in Mio.)	
Bei Garantien	—	
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Zuschuss	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	—	
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	Lietuvos Respublikos Vyriausybės 2008 m. liepos 23 d. nutarimas Nr. 788 „Dėl Ekonomikos augimo veiksmų programos priedo patvirtinimo“ – 4,34 LTL (mln.)	
Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien (Artikel 32)	50 %	—

Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	X 171/09	
Mitgliedstaat	Tschechische Republik	
Referenznummer des Mitgliedstaats	—	
Name der Region (NUTS)	Vysočina Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a	
Bewilligungsbehörde	Vysočina Žižkova 57 587 33 Jihlava ČESKÁ REPUBLIKA http://www.kr-vysocina.cz	
Name der Beihilfemaßnahme	Podpora poskytování technické podpory v odvětví zemědělství	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Zákon č. 129/2000 Sb., o krajích (krajské zřízení), ve znění pozdějších předpisů Zákon č. 250/2000 Sb., o rozpočtových pravidlech územních rozpočtů, ve znění pozdějších předpisů Zákon č. 252/1997 Sb., o zemědělství, ve znění pozdějších předpisů Program rozvoje kraje Vysočina Zásady Zastupitelstva kraje Vysočina pro poskytování finančních příspěvků na podporu zemědělství v kraji Vysočina a způsobu kontroly jejich využití č. 13/07	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www.kr-vysocina.cz/vismo5/dokumenty2.asp?id_org=450008&id=1724443&p1=5411	
Art der Maßnahme	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	Änderung XS 83/07	
Laufzeit	27.1.2009—31.12.2013	
Betroffene Wirtschaftszweige	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung	
Art des Beihilfeempfängers	KMU	
Gesamtes nach der Regelung vorgesehene Jahresbudget	1,00 CZK (in Mio.)	
Bei Garantien	—	
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Zuschuss	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	—	
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	—	
Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Artikel 26)	50 %	—
KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen (Artikel 27)	50 %	—
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	X 173/09	
Mitgliedstaat	Italien	

Referenznummer des Mitgliedstaats	—	
Name der Region (NUTS)	Friuli-Venezia Giulia Mischgebiete	
Bewilligungsbehörde	Comitato di Gestione del Frie Via Locchi 19 34123 Trieste TS ITALIA frie@mediocredito.fvg.it http://www.frie.it	
Name der Beihilfemaßnahme	Fondo di rotazione per iniziative economiche — aiuti a finalità regionale	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Delibera del Presidente del Comitato di Gestione del FRIE del 30.12.2008 «Adeguamento dei criteri operativi del FRIE alla vigente normativa comunitaria», ratificata dal Comitato di Gestione con delibera del 26.1.2009	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www.frie.it/criteri-operativi/info-general/criteri-operativi-del-comitato-f.r.i.e.html	
Art der Maßnahme	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	Änderung XR 8/07	
Laufzeit	1.1.2009—31.12.2013	
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	KMU	
Gesamtes nach der Regelung vorgesehenes Jahresbudget	9,00 EUR (in Mio.)	
Bei Garantien	—	
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Zuschuss	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	—	
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	—	
Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen (Artikel 13) Regelung	15 %	20 %

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 284/07)

Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	X 149/09	
Mitgliedstaat	Österreich	
Referenznummer des Mitgliedstaats	Änderung/Anpassung an AGVO	
Name der Region (NUTS)	Österreich Mischgebiete	
Bewilligungsbehörde	Austria Wirtschaftsservice Ges.m.b.H. (und Förderungsstellen der Bundesländer bei vereinbarter Ergän) Ungargasse 37 1030 Wien ÖSTERREICH http://www.awsg.at	
Name der Beihilfemaßnahme	Jungunternehmer- und Innovationsförderung — Prämienförderung	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Bundesgesetz über besondere Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. Nr. 432/1996 (KMU-Förderungsgesetz), Förderungsrichtlinie „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU — Prämienförderung“	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://rili.awsg.at/Inventory.aspx?id=1189&	
Art der Maßnahme	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	Änderung XR 2/07 Änderung XS 46/07	
Laufzeit	1.1.2009—31.12.2013	
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommenden Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	KMU	
Gesamtes nach der Regelung vorgesehene Jahresbudget	13,00 EUR (in Mio.)	
Bei Garantien	—	
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Zuschuss	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	—	
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	Für ausgewählte Projekte Kofinanzierung im Rahmen der Operationellen Programme (EFRE-Zuschuss) — 0,70 EUR (in Mio.)	
Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen (Artikel 13) Regelung	30 %	20 %
KMU-Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen (Artikel 15)	20 %	—

Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien (Artikel 32)	75 %	—
Beihilfen für KMU zu den Kosten gewerblicher Schutzrechte (Artikel 33)	100 %	—
Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen (Artikel 36)	200 000 EUR	—
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	X 151/09	
Mitgliedstaat	Italien	
Referenznummer des Mitgliedstaats	—	
Name der Region (NUTS)	Lazio Mischgebiete	
Bewilligungsbehörde	Regione Lazio Dipartimento Economico e Occupazionale Direzione Regionale Attività Produttive Via Cristoforo Colombo 212 00147 Roma RM ITALIA http://www.regione.lazio.it	
Name der Beihilfemaßnahme	Legge 1329/65 — Agevolazioni a favore di PMI per l'acquisto o il leasing di nuove macchine utensili o di produzione	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Deliberazione della Giunta Regionale 967 del 22.12.2008, pubblicata sul Bollettino Ufficiale della Regione Lazio n. 3, del 21 gennaio 2009, attuativa della legge 28.11.1965, n. 1329 (c.d. «legge Sabatini») e succ. mod.	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www.incentivi.mcc.it/html/html/MCC_LAZIO/MCC_LAZIO_LEGGE_SABATINI/section_new.html	
Art der Maßnahme	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	Änderung XS 102/07	
Laufzeit	31.12.2008—31.12.2013	
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommenden Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	KMU	
Gesamtes nach der Regelung vorgesehene Jahresbudget	10,00 EUR (in Mio.)	
Bei Garantien	—	
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Zinszuschuss	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	—	
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	DOCUP Ob. 2 Lazio 2000/2006 Misura IV.1 Aiuti alle PMI — Sottomisura IV.1.5 «Sostegno agli investimenti delle PMI attraverso il fondo unico regionale» — 2,00 EUR milioni	
Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
KMU-Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen (Artikel 15)	20 %	—

Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	X 152/09	
Mitgliedstaat	Polen	
Referenznummer des Mitgliedstaats	—	
Name der Region (NUTS)	Poland Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a	
Bewilligungsbehörde	Polska Agencja Rozwoju Przedsiębiorczości ul. Pańska 81/83 00-834 Warszawa POLSKA/POLAND http://www.parp.gov.pl	
Name der Beihilfemaßnahme	Pomoc finansowa na szkolenia udzielana przez Polską Agencję Rozwoju Przedsiębiorczości w ramach Programu Operacyjnego Kapitał Ludzki 2007–2013	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Rozporządzenie Ministra Rozwoju Regionalnego z dnia 20 czerwca 2008 r. w sprawie udzielania przez Polską Agencję Rozwoju Przedsiębiorczości pomocy finansowej w ramach Programu Operacyjnego Kapitał Ludzki (Dz.U. z 2008 r. Nr 111, poz. 710)	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://rci.dokumenty.pl/D2008111071001.pdf	
Art der Maßnahme	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	—	
Laufzeit	27.6.2008—31.12.2013	
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommenden Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	KMU Großunternehmen	
Gesamtes nach der Regelung vorgesehene Jahresbudget	160,30 PLN million	
Bei Garantien	—	
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Zuschuss	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	—	
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	rozporządzenie Komisji (WE) nr 68/2001 z dnia 12 stycznia 2001 r. w sprawie zastosowania art. 87 i 88 Traktatu WE w odniesieniu do pomocy państwa dla małych i średnich przedsiębiorstw, zmienionego przez rozporządzenie (WE) nr 364/2004 z dnia 25 lutego 2004 r. – 817,53 PLN (w mln)	
Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Spezifische Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 1)	45 %	10 %
Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 2)	70 %	20 %
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	X 153/09	
Mitgliedstaat	Österreich	
Referenznummer des Mitgliedstaats	—	

Name der Region (NUTS)	Österreich Mischgebiete	
Bewilligungsbehörde	Austria Wirtschaftsservice Ges.m.b.H Ungargasse 37 1030 Wien ÖSTERREICH http://www.awsg.at	
Name der Beihilfemaßnahme	Jungunternehmer- und Innovationsförderung — Haftungsübernahmen	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Bundesgesetz über besondere Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl. Nr. 432/1996 (KMU-Förderungsgesetz) Förderungsrichtlinie „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU — Haftungsübernahmen“	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://rili.awsg.at/Inventory.aspx?id=1188&	
Art der Maßnahme	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	Änderung XS 45/07	
Laufzeit	1.1.2009—31.12.2013	
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommenden Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	KMU	
Gesamtes nach der Regelung vorgesehenes Jahresbudget	70,00 EUR (in Mio.)	
Bei Garantien	70,00 EUR (in Mio.)	
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	—	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	—	
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	—	
Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen (Artikel 13) Regelung	30 %	20 %
KMU-Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen (Artikel 15)	20 %	—
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	X 154/09	
Mitgliedstaat	Polen	
Referenznummer des Mitgliedstaats	—	
Name der Region (NUTS)	Łódzki Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a	
Bewilligungsbehörde	Prezydent Miasta Kutno Pl. Marszałka J. Piłsudskiego 18 99-300 Kutno POLSKA/POLAND http://www.um.kutno.pl	

Name der Beihilfemaßnahme	Program pomocy regionalnej dla przedsiębiorców tworzących nowe miejsca pracy związane z nowymi inwestycjami na terenie Miasta Kutno	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedsstaat)	Artykuł 7 ust. 3 ustawy z dnia 12 stycznia 1991 r. o podatkach i opłatach lokalnych (Dz.U. z 2006 r. Nr 121, poz. 844, z późn. zm.) Uchwała Nr X/89/07 Rady Miasta Kutno z dnia 15 maja 2007 r. w sprawie zwolnień od podatku od nieruchomości w ramach programu pomocy regionalnej dla przedsiębiorców tworzących nowe miejsca pracy związane z nowymi inwestycjami na terenie Miasta Kutno (Dz. Urz. Woj. Łódzkiego z 2007 r. Nr 189, poz. 1792)	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	http://www.kutno.bip-jst.pl/index.php?grupa=524409	
Art der Maßnahme	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	—	
Laufzeit	5.7.2007—31.12.2013	
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommenden Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	KMU Großunternehmen	
Gesamtes nach der Regelung vorgesehene Jahresbudget	3,00 PLN (in Mio.)	
Bei Garantien	—	
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Steuerliche Maßnahme	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	—	
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	—	
Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen (Artikel 13) Regelung	50 %	20 %

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Arbeitsprogramms „Menschen“ 2010 des 7. Rahmenprogramms (EG) für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration

(2009/C 284/08)

Hiermit wird zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Arbeitsprogramms „Menschen“ 2010 des 7. Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007—2013) aufgefordert.

Für folgende Einzelaufforderung werden Vorschläge erbeten (Fristen und Mittelausstattung sind dem Wortlaut der Aufforderung zu entnehmen, die auf der Internetseite CORDIS veröffentlicht ist):

Spezifisches Programm „Menschen“:

Aufforderungstitel	Kennnummer der Aufforderung
Programm für den internationalen Austausch von Forschungspersonal	FP7-PEOPLE-2010-IRSES

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen entspricht dem Arbeitsprogramm 2010, das die Kommission mit Beschluss C(2009) 5892 vom 29. Juli 2009 verabschiedet hat.

Praktische Einzelheiten zur Aufforderung, das Arbeitsprogramm und der Leitfaden für Antragsteller sind über die Internetseite CORDIS zugänglich: <http://cordis.europa.eu/fp7/calls/>

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des 7. Rahmenprogramms (Euratom)
für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich**

(2009/C 284/09)

Hiermit wird zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des 7. Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007—2011) aufgefordert.

Für die folgende Aufforderung werden Vorschläge erbeten. (Frist und Mittelausstattung sind dem Wortlaut der Aufforderung zu entnehmen, die auf der Internetseite CORDIS veröffentlicht ist.)

Arbeitsprogramm „Euratom“:

Aufforderungstitel: Kernspaltung und Strahlenschutz

Kennnummer der Aufforderung: FP7-Fission-2010

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen entspricht dem Arbeitsprogramm, das die Kommission mit Beschluss K(2009) 5946 vom 30. Juli 2009 verabschiedet hat.

Praktische Einzelheiten zur Aufforderung, das Arbeitsprogramm und der Leitfaden für Antragsteller sind über die Internetseite CORDIS abrufbar: <http://cordis.europa.eu/fp7/calls/>

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

KOMMISSION

Bekanntmachung der Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Polyester-Spinnfasern mit Ursprung in der Republik Korea

(2009/C 284/10)

Der Kommission liegt ein Antrag auf eine teilweise Interimsüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („Grundverordnung“) vor.

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde von dem in der Republik Korea ansässigen ausführenden Hersteller Woongjin Chemicals Co., Ltd. ⁽²⁾ („Antragsteller“) eingereicht.

Die Überprüfung beschränkt sich auf die Untersuchung der Frage, inwieweit die Ausfuhren des Antragstellers gedumpt sind.

2. Ware

Die Überprüfung betrifft synthetische Spinnfasern aus Polyester, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, mit Ursprung in der Republik Korea („betroffene Ware“), die derzeit unter dem KN-Code 5503 20 00 eingereiht werden.

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll auf Einfuhren von Polyester-Spinnfasern mit Ursprung unter anderem in der Republik Korea, der mit der Verordnung (EG) Nr. 2852/2000 des Rates ⁽³⁾ eingeführt und mit den Verordnungen (EG) Nr. 428/2005 ⁽⁴⁾ und (EG) Nr. 412/2009 ⁽⁵⁾ geändert wurde.

4. Gründe für die Überprüfung

Der Antrag nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung stützt sich auf die vom Antragsteller vorgelegten Anscheinbeweise, denen zufolge sich die Umstände, auf deren Grundlage die Maßnahmen eingeführt wurden, dauerhaft geändert haben. Der Antragsteller machte insbesondere geltend, die Dumpingspanne sei seit der Einführung der geltenden Maßnahmen infolge einer erheblichen Umstrukturierung seiner Produktionsanlagen deutlich gesunken.

Der Antragsteller legte Anscheinbeweise dafür vor, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahme in ihrer jetzigen Höhe zum Ausgleich des Dumpings nicht länger erforderlich sei. Ein Vergleich der Inlandspreise des Antragstellers mit den Preisen seiner Ausfuhren in die Gemeinschaft ergebe eine Dumpingspanne, die deutlich niedriger als der geltende Zoll sei.

Daher sei eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen in ihrer jetzigen Höhe, die sich auf die früher ermittelte Dumpingspanne stützt, zum Ausgleich des Dumpings nicht länger erforderlich.

5. Verfahren zur Dumpingermittlung

Die Kommission befand nach Anhörung des Beratenden Ausschusses, dass genügend Beweise für die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung vorliegen, und leitet eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung ein.

Die Untersuchung soll zeigen, ob die für den Antragsteller geltenden Maßnahmen aufrechterhalten, aufgehoben oder geändert werden müssen.

Sollte die Untersuchung ergeben, dass die Maßnahmen für den Antragsteller aufgehoben oder geändert werden sollten, so müsste eventuell der geltende Zollsatz für die Einfuhren der betroffenen Ware von nicht in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2852/2000, geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 428/2005 und (EG) Nr. 412/2009, einzeln genannten Unternehmen in die Gemeinschaft geändert werden.

a) Fragebogen

Die Kommission wird dem Antragsteller und den Behörden des betroffenen Ausfuhrlandes Fragebogen übermitteln, um die Informationen einzuholen, die sie für ihre Untersuchung benötigt. Diese Informationen müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

b) Einholung von Informationen und Anhörungen

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Nachweise darzulegen und gegebenenfalls auch Informationen zu übermitteln, die über den Fragebogen hinausgehen. Diese Informationen müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ Früher Saehen Industries Inc., siehe ABl. C 49 vom 28.2.2009, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 71 vom 17.3.2005, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 125 vom 21.5.2009, S. 1.

Die Kommission kann die interessierten Parteien außerdem hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Entsprechende Anträge sind innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b gesetzten Frist zu stellen.

6. Fristen

a) Kontaktaufnahme sowie Übermittlung der beantworteten Fragebogen und sonstiger Informationen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle interessierten Parteien innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt darlegen sowie die beantworteten Fragebogen und sonstige Informationen vorlegen, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist meldet.

b) Anhörungen

Innerhalb derselben Frist von 37 Tagen können alle interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

7. Schriftliche Stellungnahmen, beantwortete Fragebogen und Schriftwechsel

Alle Stellungnahmen und Anträge interessierter Parteien sind schriftlich einzureichen (jedoch nicht in elektronischer Form, es sei denn, dies wäre ausdrücklich zugelassen); sie müssen den Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, die Telefon- und die Faxnummern der interessierten Partei enthalten. Alle schriftlichen Stellungnahmen, einschließlich der in dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, beantworteten Fragebogen und Schreiben, die von interessierten Parteien auf vertraulicher Basis übermittelt werden, müssen den Vermerk „Zur eingeschränkten Verwendung“⁽¹⁾ tragen und nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung zusammen mit einer nicht vertraulichen Zusammenfassung übermittelt werden, die den Vermerk „Zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien“ trägt.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion H
Büro N-105 4/092
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
Fax +32 22956505

8. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilen diese nicht fristgerecht oder behindern die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt; stattdessen können nach Artikel 18 der Grundverordnung die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur zum Teil mit und werden deshalb die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

9. Zeitplan für die Untersuchung

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung ist die Untersuchung innerhalb von 15 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abzuschließen.

10. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen der Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁽²⁾ verarbeitet.

11. Anhörungsbeauftragter

Wenn interessierte Parteien Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auf Interessenverteidigung haben, können sie sich an den Anhörungsbeauftragten der Generaldirektion Handel wenden. Er fungiert als Schnittstelle zwischen den interessierten Parteien und den Kommissionsdienststellen und bietet, falls erforderlich, die Vermittlung in verfahrenstechnischen Fragen an, die den Schutz ihrer Interessen in diesem Verfahren berühren, insbesondere im Zusammenhang mit der Akteneinsicht, der Vertraulichkeit, der Verlängerung von Fristen und der Behandlung schriftlicher und/oder mündlicher Stellungnahmen. Weitere Informationen einschließlich der Kontaktdaten enthalten die Internet-Seiten des Anhörungsbeauftragten der GD Handel (<http://ec.europa.eu/trade>).

⁽¹⁾ Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sie sind nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt. Sie werden nach Artikel 19 der Grundverordnung und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens GATT 1994 (Antidumping-Übereinkommen) vertraulich behandelt.

⁽²⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.5699 — Adecco/MPS Group)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2009/C 284/11)

1. Am 18. November 2009 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Adecco Inc., eine 100 %ige Tochtergesellschaft von Adecco S.A., („Adecco“, Schweiz) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebots die Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmensgruppe MPS Group Inc. („MPS“, USA).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Adecco: Arbeitnehmerüberlassung und Personalvermittlung für alle Branchen in Europa, Nord-, Mittel- und Südamerika, im Nahen und Mittleren Osten und in Asien,
- MPS: in den USA ansässiger Vermittler für Fachpersonal in den Bereichen Informationstechnologie, Rechnungswesen und Finanzen, Recht, Technik, Marketing und Werbung, Immobilien sowie Gesundheitswesen, der auch in einigen europäischen Ländern, insbesondere im Vereinigten Königreich, tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5699 — Adecco/MPS Group per Fax (+32 22964301 oder 22967244) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.5720 — BayernLB/LBLux)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2009/C 284/12)

1. Am 18. November 2009 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Bayerische Landesbank AöR („BayernLB“, Deutschland), das vom Freistaat Bayern kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Banque LBLux S.A. („LBLux“, Luxemburg), das von der BayernLB und der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Deutschland) gemeinsam kontrolliert wird.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - BayernLB: Universalbank, die vorrangig in Deutschland tätig ist,
 - LBLux: Unternehmens- und Privatkundengeschäft sowie Finanzmarktdienstleistungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5720 — BayernLB/LBLux per Fax (+32 22964301 oder 22967244) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.
⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Kommission

2009/C 284/10	Bekanntmachung der Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Polyester-Spinnfasern mit Ursprung in der Republik Korea	30
---------------	--	----

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission

2009/C 284/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5699 — Adecco/MPS Group) ⁽¹⁾ ...	32
2009/C 284/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5720 — BayernLB/LBLux) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	33



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

